Gebührensatzung für das Haus Großweidenmühlstraße, Haus für Frauen und Haus für Männer (GroßweidenmühlGebS - GroßwGebS)

Vom 27. März 1998 (Amtsblatt S. 159),

zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2013 (Amtsblatt S. 52)

c) Vollverpflegung

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264, Bay RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBI. S. 541), folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Haus Großweidenmühlstraße, Haus für Frauen und Haus für Männer, werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- die Bewohner der Einrichtung,
- die gesetzlichen Vertreter, wenn sie oder von ihnen Beauftragte die Aufnahme veranlaßt haben,
- die Träger der Jugend- oder Sozialhilfe sowie Dritte (z.B. Krankenkassen), soweit sie die Kosten übernommen haben oder zur Übernahme der Kosten gesetzlich verpflichtet sind.

§ 3

Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühren sind bei der Aufnahme und sodann monatlich im voraus am Monatsersten, von den Trägern der Jugend- und Sozialhilfe und Dritten binnen 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu entrichten.
- (2) Sie werden unabhängig von der Aufnahmestunde vom Tage der Aufnahme in die Einrichtung an berechnet.
- (3) Der Tag des Ausscheidens wird nicht berechnet, es sei denn, daß an diesem Tag Verpflegung gewährt wur-

§ 4

Gebührensätze

(1) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Hauses Großweidenmühlstraße

betragen:			
			Euro
1.	in der Abteilung für Personen mit sozialen Schwierigkeiten für Unterbringung, Verpflegung und persönliche Beratung und Betreuung 2.053,80;		2.053,80;
2.	in der Abteilung Wohnen		
	a)	für Unterbringung	
		in 2-Bett-Zimmern	210,,
		in 1-Bett-Zimmern	255,,
	b)	für persönliche Beratung und Betreuung	360,;
3.	in	n der Abteilung Frauen mit Kindern	
	a)	für Unterbringung für Frau mit einem Kind	300,,
		für jedes weitere Kind	90,,
	b)	für persönliche Beratung und Betreuung (gebührenpflichtig ist nur die Frau)	450,;
4. in der Notschlafste		der Notschlafstelle	
	a)	für Übernachtung und Frühstück	150,,
	b)	für persönliche Beratung und Betreuung	240,
(2) net.	Die Monate werden einheitlich zu 30 Tagen berech-		
(3)	Im übrigen betragen die Gebühren:		
1.	in der Arbeitstherapie je Arbeitstag 20,;		
2.	für Verpflegung täglich		
	a)	Frühstück, Vesper, Abendessen je	2,,
	b)	Mittagessen	4,,

8,--.

58. Nachtrag August 2013 1

GroßweidenmühlGebS 500.**261**

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung* im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für das Johannisheim (Heim für Frauen) vom 21. Dezember 1976 (Amtsblatt S. 242), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juli 1995 (Amtsblatt S. 263), und die Gebührensatzung für das Unterkunftsheim für Männer vom 21. Dezember 1976 (Amtsblatt S. 240), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Juli 1995 (Amtsblatt S. 263), außer Kraft.

2 58. Nachtrag August 2013

^{*} Tag der Veröffentlichung: 01.04.1998